

BEGRÜNDUNG
ZUR
1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 110
DER STADT FEHMARN
FÜR DAS GEBIET
„ORTSTEIL STRUKKAMP, CAMPINGPLATZ STRUKKAMPHUK“,
ZWEI TEILBEREICHE AM ÖSTLICHEN RAND

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	9
3	Begründung der Planinhalte	11
3.1	Flächenzusammenstellung	11
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	11
3.3	Auswirkungen der Planung	13
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	15
3.5	Verkehr	16
3.6	Grünplanung	16
4	Ver- und Entsorgung	19
4.1	Stromversorgung	19
4.2	Gasversorgung	19
4.3	Wasserver- / und -entsorgung	19
4.4	Müllentsorgung	19
4.5	Löschwasserversorgung	20
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	20
5.1	Einleitung	21
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	27
5.3	Zusätzliche Angaben	49
6	Hinweise	51
6.1	Bodenschutz	51
6.2	Archäologie	51
6.3	Schifffahrt	51
6.4	Hochwasserschutz	52
6.5	Versorgungsanlagen	54
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	54
8	Kosten	55
9	Billigung der Begründung	55

ANLAGEN

- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn und Antrag „Konzession Sondernutzung am Meerstrand“; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)

BEGRÜNDUNG

Zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110** der Stadt Fehmarn für das Gebiet "Ortsteil Struckkamp, Campingplatz Struckkamp", zwei Teilbereiche am östlichen Rand.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Für den bestehenden Campingplatz im Südwesten der Insel Fehmarn wurde im Jahr 2014 der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn aufgestellt, um zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung des Angebotes des Campingplatzes eine Umstrukturierung und Vergrößerung der Standplätze zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 wurde der bis dahin geltende Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen und seine Änderungen ersetzt.

Aus Gründen der Attraktivitätssteigerung bedarf es einer erneuten Überplanung von zwei Teilbereichen des Campingplatzes. Der Campingplatz soll an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Hauptbestandteil der Planung ist die qualitative Verbesserung des Campingplatzes und die Schaffung von zusätzlichen Standplätzen. Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter berücksichtigt werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können.

Aufgrund des fehlenden Angebots von Sanitäranlagen im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes, ist im Teilbereich 1 ein zusätzliches Sanitärgebäude geplant. Außerdem sind aufgrund hoher Nachfrage weitere 33 Standplätze im Teilbereich 2 vorgesehen. Die Teilbereiche sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als SO-Camping- / Wochenendplatz dargestellt. Ersatzflächen für die durch die Planung verursachten Eingriffe stehen am nordöstlichen Ortsrand von Struckkamp zur Verfügung.

Die Stadt Fehmarn hat am 29.10.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegen die Teilbereiche innerhalb des *ländlichen Raumes* und in einem *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung*. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt den Campingplatz innerhalb des *ländlichen Raumes* und in einem *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung* dar. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. Westlich des Campingplatzes ist der aquatische Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf das europäische Netz Natura 2000 mit einem Vogelschutz sowie einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, das westlich des Campingplatzes im aquatischen Bereich liegt. Nach der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes befinden sich die Teilbereiche in einem Gebiet mit einer besonderen Erholungseignung.

Der Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn von 2013 stellt die Flächen der Teilbereiche als Sondergebiet – Campingplatz - / Wochenendplatz – dar. Aufgrund der Tatsache, dass die dort geplanten Nutzungen (Sanitärgebäude für den Campingplatz im Teilbereich 1 und Standplätze im Teilbereich 2) den derzeitigen Nutzungen entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

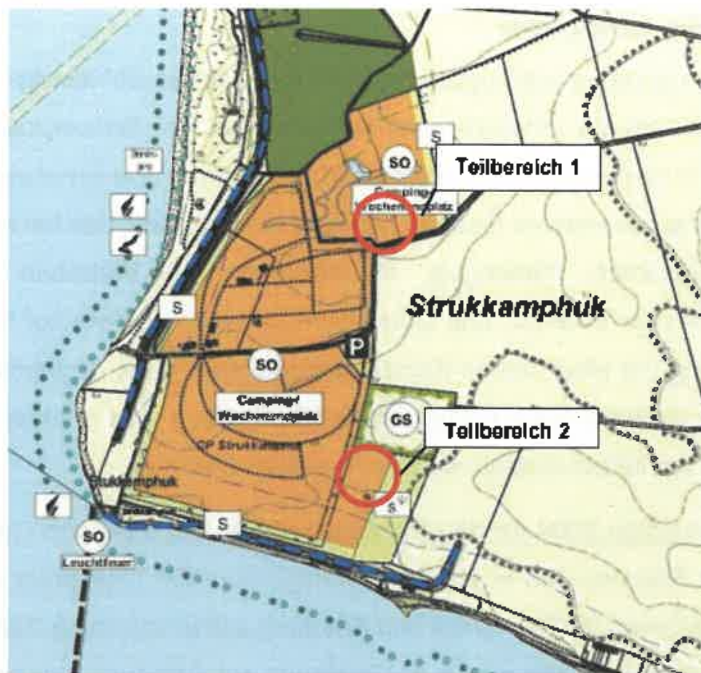


Abb.: Auszug aus Gesamt-Flächennutzungsplan Stadt Fehmarn mit den Teilbereichen des BP Nr. 110, 1. Änd (Lage ungenau).

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte im Bereich des Teilbereiches 1 eine Ackerfläche dar. Die Fläche von Teilbereich 2 ist als mesophiles Grünland mit einem darin befindlichen gesetzlich geschützten Kleingewässer gekennzeichnet. In der Entwicklungskarte ist nichts Weiteres für die Teilbereiche 1 und 2 dargestellt.

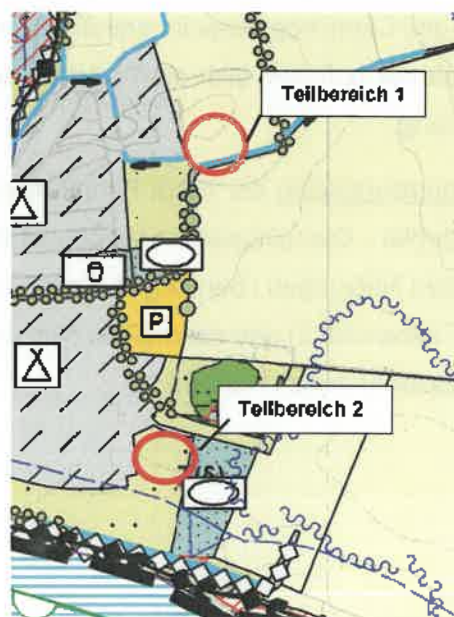


Abb.: Auszug aus der Bestandskarte des Landschaftsplan der Stadt Fehmarn mit den Teilbereichen des BP Nr. 110, 1. Änd (Lage ungenau).

In den Teilbereichen 1 und 2 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn. Dieser setzt für den Teilbereich 1 ein Schirm- und Begleitgrün auf einer privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 15 BauGB) und zugleich eine Fläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB) fest. Zudem dient die Fläche für den Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen.

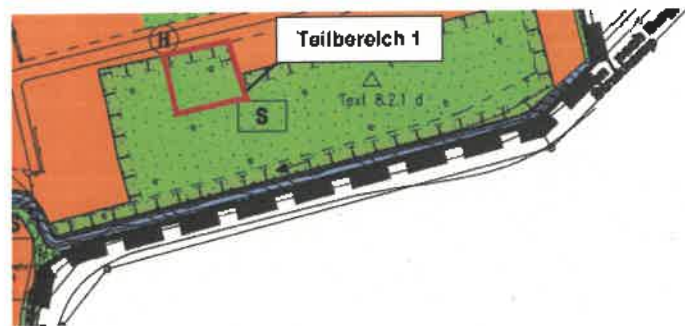


Abb.: Planzeichnung BP 110 der Stadt Fehmarn mit Teilbereich 1 (Lage ungenau) des BP Nr. 110, 1. Änd.

Der Teilbereich 2 ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 110 als Dauergrasfläche auf einer privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 15 BauGB) und zugleich als eine Fläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB) festgelegt. Am westlichen Rand ist die private Grünfläche als Schirm- und Begleitgrün festgelegt. Innerhalb des Teilbereichs 2 befindet sich ein Teich, der als geschützter Landschaftsbestandteil als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts nach § 9 Abs. 6 BauGB, festgesetzt ist. Des Weiteren ist im nördlichen Bereich der Fläche ein Haupteinschließungsweg festgesetzt.

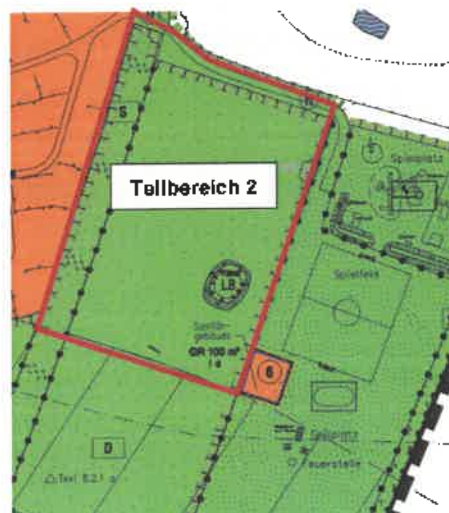


Abb.: Planzeichnung BP 110 der Stadt Fehmarn mit dem Teilbereich 2 (Lage ungenau) des BP Nr. 110, 1. Änd.

Der Campingplatz wird westlich und südlich von dem VSG (EU-Vogelschutzgebiet) „östliche Kieler-Bucht“ Nr. DE 1530-491 und dem FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ Nr. DE 1631-392 umgeben, die Bestandteil des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind. Das VSG hat einen Abstand von ca. 50 m bis zur Uferlinie; hingegen reicht das FFH-Gebiet zum Teil bis zur Uferlinie.

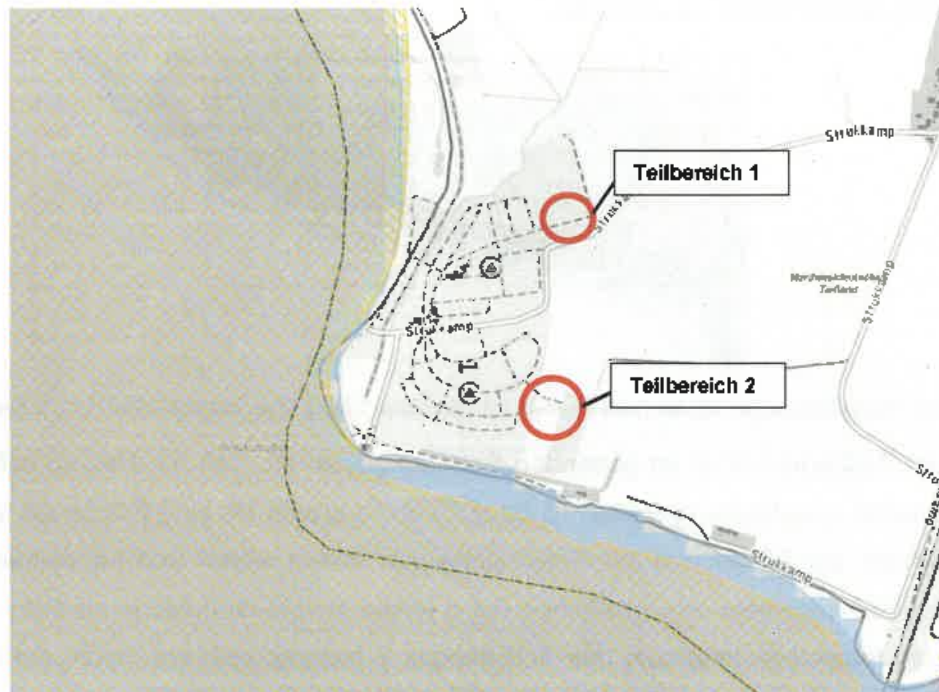


Abb.: NATURA 2000 Schutzgebiete: rosa = Vogelschutzgebiet, orange = FFH-Gebiet mit den Teilbereichen (Lage ungenau) des BP Nr. 110, 1. Änd., Quelle: BfN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 liegt in großen Bereichen im Hochwasserrisikogebiet HWR 200 gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach der Hochwasserrisikogebietskarte HW 200 befindet sich der gesamte Teilbereich 1 im Hochwasserrisikogebiet HWR 200. Ein kleiner Anteil des südlichen Teilbereiches 2 liegt ebenfalls innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200.

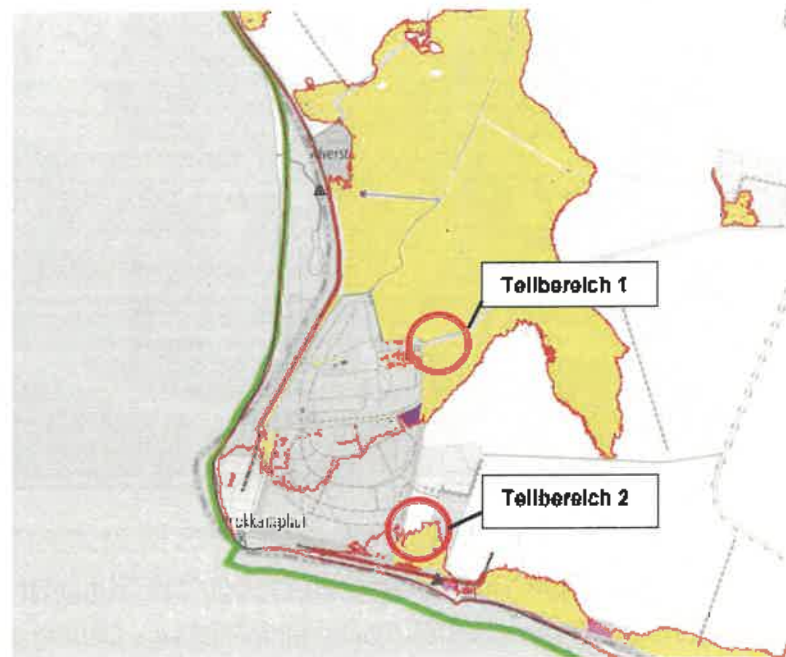


Abb.: Hochwasserrisikogebiet HWRK HWR 200, mit den Teilbereichen (Lage ungenau) des BP Nr. 110, 1. Änd., Quelle: www.zebis.landsh.de

Teilbereich 2 befindet sich innerhalb der Bauverbotszone (150 m) des Schutzstreifens an Gewässern nach § 35 LNatSchG.

2 Bestandsaufnahme

Die Teilbereich 1 und 2 befinden sich im östlichen Bereich des Campingplatzes, der über 682 genehmigte Standplätze (inbegriffen Campinghäuser) verfügt.

Teilbereich 1 liegt im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes, innerhalb des nordöstlichen Randbereiches einer Sukzessionsfläche, die durch Sträucher und jungem im Aufwuchs befindlichen Gehölzen geprägt ist. Die Fläche ist eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen. Im Norden und Nordosten grenzt die Fläche an ein Sondergebiet Camping an, durch die ein wasserdurchlässiger Hauptschließungsweg führt.



Abb.: In Rot Teilbereich 1 (Lage ungenau), Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Teilbereich 2 befindet sich im südöstlichen Bereich des Campingplatzes. Die Fläche des Teilbereiches 2 stellt sich zum größten Flächenanteil als eine Dauergrasfläche dar. Innerhalb der Dauergrasfläche befindet sich ein Teich, der ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG und § 30 BNatSchG darstellt und von Weiden umsäumt wird. Im nördlichen Bereich von Teilbereich 2 befindet sich ein wasserdurchlässiger Weg. Im gesamten westlichen Randbereich des Teilbereiches 2 besteht ein Schirm- und Begleitgrün, das aus heimischen Laubgehölzen besteht. Im Westen des Schirm- und Begleitgrüns befinden sich Standplätze. Im Nordosten grenzt der Teilbereich 2 an einen Spielplatz. Südlich des Spielplatzes befindet sich eine große Rasenfläche, die als Ballspielplatz genutzt wird. Östlich von Teilbereich 2 ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 110 eine Sanitäreanlage zugelassen.



Abb.: In Rot Teilbereich 2 (Lage ungenau), Quelle: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Teilgebiet 1 setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 200 m ²	100%
Gesamt:	ca. 200 m²	100%

Das Teilgebiet 2 setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 5.490 m ²	rd. 72%
Grünfläche:	ca. 2.170 m ²	rd. 28%
Gesamt:	ca. 7.660 m²	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Nach der Prüfung von alternativen Standorten, stellen sich die geplanten Teilbereiche als günstigste Standortalternativen dar.

Die gewählten Standorte befinden sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 110. Durch die Standortwahl wird ein Eingriff in Flächen außerhalb des Campingplatzes und eine Erweiterung des Campingplatzes in die freie Landschaft vermieden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn 2013 sind die entsprechenden Bereiche als Sondergebiete Camping- und Wochenendplatz dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn. Zudem wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene eine Standortprüfung unter Beachtung aller einschränkenden Parameter durchgeführt.

Im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes werden Sanitäranlagen benötigt, um den tatsächlichen Bedarf sowie den § 10 Abs. 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom Juli 2010) zu entsprechen. Nach § 10 der Camping- und Wochenendplatzverordnung müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen ausreichend Waschplätze, Duschen und Toilettenanlagen vorhanden sein. Die Toilettenanlagen müssen zudem über Vorräume mit einer ausreichenden Anzahl an Waschbecken verfügen.

Mit der vorliegenden Planung sollen die notwendigen Sanitäranlagen ermöglicht werden. Teilbereich 1 liegt zentral in dem Bereich, für den weitere Sanitäre Anlagen benötigt werden.

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn ist die vorgesehene Fläche für den Teilbereich 1 als ein Schirm- und Begleitgrün auf einer privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 15 BauGB) und zugleich als eine Fläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB) festgesetzt und dient dem Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen. Andere Flächen stehen für die Schaffung von Sanitäranlagen im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes nicht zur Verfügung. Die vom Teilbereich 1 gegenüberliegende bereits als Sondergebiet Camping ausgewiesene Fläche, ist aus Sicherheitsgründen – Zufahrt zum Löschteich – nicht überplanbar. Für das benötigte Sanitärgebäude bereits vorhandene Standplätze zu überplanen, widerspricht dem Ziel der vorliegenden Planung, weitere Standplätze durch den Teilbereich 2 zu schaffen. Dies würde bedeuten, dass der Teilbereich 2 – der das Ziel der Ausweisung von 33 Standplätzen verfolgt – in einem größeren Flächenumfang geplant werden müsste, um die durch die Sanitäranlage verlorenen Standplätze auszugleichen. Somit ist die vorgesehene Fläche für den Teilbereich 1, die einzige Alternative, um den benötigten Sanitärbereich im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes und damit den Hygienestandard zu garantieren und die dafür in Anspruch genommene Fläche im Minimum zu halten. Durch die Wahl am äußerten östlichen Rand der Grünfläche, wird auf einen Bereich zurückgegriffen, der bereits an andere Standplätze grenzt. Dabei handelt es sich mit rund 200 m² Fläche, die für den Teilbereich 1 benötigt werden, um einen im Vergleich zur Gesamtfläche des Schirm- und Begleitgrüns geringen Flächenanteil. Die ökologische Funktion sowie die landschaftliche Einbindung und Abschirmung des Campingplatzes zur freien Landschaft nach dem § 5 der Camping- und Wochenendplatzverordnung - nach der Camping- und Wochenendplätze durch Schutzpflanzungen harmonisch in die Landschaft einzubinden - wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für den Verlust von Boden und des festgesetzten Schirm- und Begleitgrüns können auf einer externen Kompensationsfläche östlich von Strukkamp kompensiert werden.

Die vorgesehene Fläche für den Teilbereich 2 ist als Dauergrasfläche auf einer privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 15 BauGB) und zugleich als eine Fläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB) festgelegt. Andere Flächen stehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 nicht zur Verfügung, um das Planungsziel der Ausweisung weiterer Standplätze und somit der Verbesserung des Angebotes zu erreichen. Durch die Wahl des Standorts wird eine Flächeninanspruchnahme von noch nicht beeinträchtigten Flächen außerhalb des Campingplatzes vermieden. Es wird nur auf einen Teil der gesamten Dauergrasfläche zurückgegriffen. Durch die Planung des Sondergebietes Camping und den vorgesehenen Standplätzen, wird die

ökologische Funktion des vorhandenen geschützten Kleingewässers nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Boden und der Dauergrasfläche können auf einer externen Kompensationsfläche östlich von Struckkamp kompensiert werden.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110, 1. Änderung der Stadt Fehmarn gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf dem vorhandenen Campingplatz geringe Veränderungen einher. Diese betreffen im Wesentlichen die Zulassung von weiteren 33 Standplätzen im Südosten des Campingplatzes und die Zulassung einer Sanitäreinrichtung im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes. Die Gesamtanzahl an Standplätzen (einschließlich Campinghäuser) soll sich von 682 auf insgesamt 715 erhöhen.

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Campingplatzes in Anspruch genommen. Die Eingriffe in die ursprünglich festgesetzte Ausgleichsfläche und in das Schutzgut Boden werden in externen Ausgleichsflächen nachgewiesen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bereits durch den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn für eine Campingplatznutzung vorgesehen. Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen stellen Grünflächen in Form von Dauergrasflächen sowie Schirm- und Begleitgrün dar. Die umliegenden Flächen werden langjährig intensiv touristisch genutzt. Somit ist auf diesen Flächen nur mit einer geringen ökologischen Qualität zu rechnen.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insofern wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Im Nordosten des Campingplatzes wird mit 200 m² Flächengröße des Teilbereiches 1 nur auf einen geringen Anteil der Grünfläche zurückgegriffen. Im Südosten des Campingplatzes werden 33 weitere Standplätze innerhalb einer Dauergrasfläche geplant. Es wird nur auf einen kleinen Teil der durch den Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzten Dauergrasfläche zurückgegriffen. Für die Planungen sind keine Funktionsverluste zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten, sobald die Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel – 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres – stattfinden.

Aufgrund des nahezu vollständig in Nutzung befindlichen Campingplatzes, wird mit dieser Bauleitplanung - die sich überwiegend auf die Umstrukturierung des Platzes und nur geringfügige baulichen Ergänzungen beschränkt - keine Auswirkung auf den Klimawandel angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.1 Natura 2000

Im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. 110 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (*Dipl.-Biologe Karsten Lutz (Hamburg), FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „östlich Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Struckampbuk, Fehmarn und Antrag „Konzession Sondernutzung am Meerstrand“, Stand: 06.10.2013*) angefertigt. Mit den seinerzeit angefertigten Untersuchungen wurde die naturschutzfachliche Verträglichkeit der damaligen Planungsziele - der Erweiterung des Campingplatzes ins Binnenland - nachgewiesen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Überplanung kleiner Teilbereiche handelt, die in Bereichen des Campingplatzes liegen, die dem Binnenland zuzuordnen sind, wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als Orientierung herangezogen. Da die Unterlagen älter als 5 Jahre sind und dementsprechend im Rahmen der Bauleitplanung nicht herangezogen werden können, werden die Aussagen zur FFH-Verträglichkeitsstudie auf seine Aktualität überprüft.

Die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes DE-1530-491 „östliche Kieler Bucht“ und des FFH-Gebietes DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ haben sich seit der Erstellung des Gutachtens mit einer Ausnahme nicht verändert. Da sich durch die Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Es wurde ein zusätzlicher Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung dem FFH-Gebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ ergänzt: 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt. Da dieser Erhaltungsgegenstand von der Planung nicht

berührt wird, kann hier auch von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Somit kann die Aussage aus der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angenommen werden: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und des EG-Vogelschutzgebietes „Östlicher Kieler Bucht“ zu erwarten.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 beschränkt sich auf die Teilbereiche 1 und 2. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 gelten unverändert fort.

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Teilbereiche 1 und 2 werden als Sondergebiete, die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ (§ 10 BauNVO) festgesetzt.

Im Teilbereich 1 wird ein Sanitärgebäude und in Teilbereich 2 werden 33 Standplätze zugelassen. Damit erhöht sich die Anzahl der Standplätze um 33 Standplätze. Insgesamt wird der Campingplatz dann über 715 Standplätze inklusive Campinghäuser verfügen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Camping- und Wochenendplatzverordnung die Begriffe Wohnmobile (motorisierte Wohnfahrzeuge) und Wohnanhänger (mobile Mobilheime) unter dem Überbegriff Wohnwagen zusammenfasst und diese neben Zelten auf Standplätzen allgemein zulässt. Campinghäuser sind gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung nur auf Aufstellplätzen zulässig.

Nach § 10 der Camping- und Wochenendplatzverordnung müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen ausreichend Waschplätze, Duschen und Toilettenanlagen vorhanden sein. Die Toilettenanlagen müssen zudem über Vorräume mit einer ausreichenden Anzahl an Waschbecken verfügen.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Teilbereich 1 baufensterbezogen durch die Größe der maximalen Grundfläche und die Begrenzung der Vollgeschosse der baulichen Anlagen geregelt. Insgesamt ist im Teilbereich 1 eine maximale Grundfläche von 100 m² und einem Vollgeschoss der baulichen Anlagen zulässig.

Im Teilbereich 2 – Campingplatz – wird das Maß der baulichen Nutzung durch die zulässige Anzahl der Standplätze begrenzt. Insgesamt sind 33 Standplätze im Teilbereich 2 zulässig.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der landschaftlich geprägten Lage kommen für die Bebauung im Teilbereich 1 nur eine offene Bebauung in Frage. Die Lage der Gebäude wird durch die Baugrenze bestimmt.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Das im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzte Schirm- und Begleitgrün am westlichen Rand des Teilbereichs 2 wird in der vorliegenden Änderung unverändert übernommen. Ebenfalls wird das geschützte Kleingewässer mit seiner Vegetation festgesetzt. Um das Kleingewässer wird eine Grünfläche in Form eines extensiv gepflegten Grünlandes bestimmt. Das Kleingewässer ist zusammen mit dem extensiv gepflegten Grünland einzuzäunen. Weitere Grünflächen mit Anpflanzungen von Hecken sind im nördlichen und östlichen Randbereich von Teilbereich 2 festgesetzt.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die vorhandene Straße gesichert. Die Zufahrt zum Campingplatz erfolgt über die Zufahrt nördlich des öffentlichen Strandparkplatzes. Ausreichend Stellplätze können in den Sondergebieten nachgewiesen werden. Die Stadt Fehmarn ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Die Planung sieht grundsätzlich vor die gesamte Eingrünung auf dem bestehenden Campingplatz zu erhalten. Die Teilfläche 1 wird durch das vorhandene Schirm- und Begleitgrün in westliche und südliche Richtung eingegrünt. Das im Teilbereich 2 vorhandene gesetzlich geschützte Biotop in Form eines Kleingewässers, das von Gehölzen wie Weiden umsäumt wird, wird als solches abgesichert. Umliegend des Kleingewässers wird eine extensiv gepflegte Grünfläche festgesetzt. Durch diese extensiv gepflegte Fläche – einmal jährlicher Mahd mit Abtransport – und einem Zaun entsteht eine Schutzzone zwischen dem Kleingewässer und den geplanten Standplätzen. Durch die Festsetzung von anzupflanzenden Hecken am nordöstlichen und östlichen Randbereich des Teilbereichs 2, wird die Teilfläche aufgelockert und in Richtung des Spielplatzes abgeschirmt. Das festgesetzte Schirm- und Begleitgrün am westlichen Rand des Teilbereichs 2 bleibt erhalten.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel – 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres – stattfinden. Die ökologische Funktion der betroffenen

Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Natura 2000 Gebiete liegen außerhalb der Teilbereiche.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten der übergeordneten Gilden ist zu erwarten:

- Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft,
- Gehölzbewohnende Vogelarten und
- Arten mit großen Revieren.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumanprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Durch die umliegende bestehende intensive touristische Nutzung werden die Flächen bereits beeinträchtigt.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das vorhandene bzw. zu ergänzende Trinkwassernetz.

Das Schmutzwasser wird in einem eigenen Klärwerk entsorgt und gereinigt. Für die vorgesehene Planung sind die erforderlichen Kapazitäten zu prüfen. Beim Ausbau der sanitären Anlagen ist zu beachten, dass nicht durch zusätzliche Einleitungsmengen die bestehende Einleitungserlaubnis für die betriebseigenen Kläranlage überschritten wird.

Ein städtischer Niederschlagswasserkanal ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden und aus wirtschaftlicher Sicht, ist in Zukunft auch kein Ausbau zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet gesammelt und gedrosselt in den vorhandenen Vorfluter abgeleitet.

Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser von befestigten und bebauten Grundstücken wird ebenfalls in Richtung des Vorfluters abgeleitet. Eine entsprechende Einleiterlaubnis sowie Berechnungen zur Abflussmenge und Vorklärverfahren werden im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt bzw. beantragt. Der Vorhabenträger wird sich mit den Stadtwerken Fehmarn abstimmen und eine hydraulische Betrachtung der Entwässerungssituation vornehmen. Sollten sich Änderungen bezüglich der Einleitmengen ergeben, werden entsprechende Entwässerungsanträge oder Änderungen dieser durch die Stadtwerke Fehmarn gestellt.

Das Plangebiet liegt im Niederungsgebiet des Schöpfwerkes Gold und es ist in diesen Bereichen mit Überschwemmungen zu rechnen. Es ist daher darauf zu achten, dass auch bei Starkregenereignissen, das Oberflächenwasser des Plangebietes nicht durch die vorhandenen Gräben, einen Notüberlauf o.ä. ungedrosselt in die Verbandsgewässer gelangt, da diese hydraulisch bereits ausgelastet sind und keine zusätzlichen Wassermengen aus neuen befestigten Flächen mehr aufnehmen können.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Stadt Fehmarn wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Es gibt auf dem Campingplatz Strukkamphuk zwei Hydranten, die an das öffentliche Netz des Wasserbeschaffungsverbandes angeschlossen sind. Diese sind vor einiger Zeit auf Eigeninitiative angeschafft und angeschlossen worden. Zur Sicherheit wurde zusätzlich eine Druckerhöhungsstation auf dem Platz zwischengeschaltet. Des Weiteren sind auf dem Platz zwei Feuerlöschteiche vorhanden, die 96 m³/h Löschwasser für 2 Stunden sichern. Die Entfernungsvorgaben für Gebäude (300 m) und Standplätze (200 m) werden eingehalten. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 wurde 2013 eine faunistische Potenzialabschätzung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, die für die vorliegende Planung herangezogen und bei der Umweltprüfung beachtet werden:

- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn und Antrag „Konzession Sondernutzung am Meerstrand“; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Campingplatzes soll im Wesentlichen die Ergänzung des Campingplatzes um ein Sanitärgebäude und die Zulassung von weiteren Standplätzen ermöglicht werden. Die Gesamtanzahl an Standplätzen soll sich von 682 auf insgesamt 715 erhöhen, wobei die Anzahl der Campinghäuser unverändert bleibt. Im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes ist eine Sanitäreanlage innerhalb eines Schirm- und Begleitgrüns vorgesehen. Es werden Sondergebiete, die der Erholung dienen – Campingplatz - mit einer Gesamtgröße von ca. 5.690 m² und Grünflächen in einer Größe von ca. 2.170 m² ausgewiesen.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a:	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Alternativenprüfung, Beschränkung der Bodenversiegelung auf notwendige Maß
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
LNatSchG:		Lage im Schutzstreifen an Gewässern Geschütztes Biotop
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Teilbereiche innerhalb des ländlichen Raumes und in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	Die Belange des LEP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Regionalplan (REP)	Teilbereiche innerhalb des ländlichen Raumes und in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung	Die Belange des REP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Struktureicher Kulturlandschaftsausschnitt Gebiet mit besonderer Erholungseignung	Die Belange des LRP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsplan:	Innerhalb des Teilbereiches 2 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer Teilbereich 1 ist als Acker und Teilbereich 2 als mesophiles Grünland dargestellt	Das Kleingewässer wird als geschütztes Biotop gesichert. Der Gesamt-Flächennutzungsplan stellt die Flächen der Teilbereiche als Sondergebiet – Campingplatz / Wochenendplatz - dar
Flächennutzungsplan (FNP)	Die Teilbereiche sind als Sondergebiet – Camping / Wochenendplatz - dar	Die vorliegende Planung entspricht dem FNP

Die vorliegende Planung – Ausweisung von Sondergebieten mit dem Zweck Campingplatz – entspricht dem LEP und dem REP, die einen ländlichen Raum mit einem Schwerpunkt für den Tourismus und die Erholung vorsehen. Nach dem LRP befinden sich die Teilbereiche in einer struktureichen Kulturlandschaft. In diesen Gebieten besteht hauptsächlich das Ziel, dass die Land- und Forstwirtschaft ihre Rolle zur Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte weiterverfolgt. Da die Planung keinen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft hat, entspricht die Planung dem LRP. Im Landschaftsplan (2007) sind die für die vorliegende Planung entsprechenden Flächen als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt. Innerhalb des Teilbereiches 2 ist zudem ein geschütztes Kleingewässer gekennzeichnet. Der Gesamt-Flächennutzungsplan (2013) stellt als aktuellere Planung die entsprechenden Flächen als Sondergebiete – Camping- / Wochenendplatz – dar. Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Natura 2000 - Gebiete	Die Natura 2000-Gebiete liegen mindestens über 100 m von den Teilbereichen entfernt
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	Kleingewässer innerhalb Teilbereich 2

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)

Die Teilbereiche befinden sich zu großen Anteilen im Hochwasserrisikogebiet HWR 200

Denkmale oder archäologische Interessensgebiete

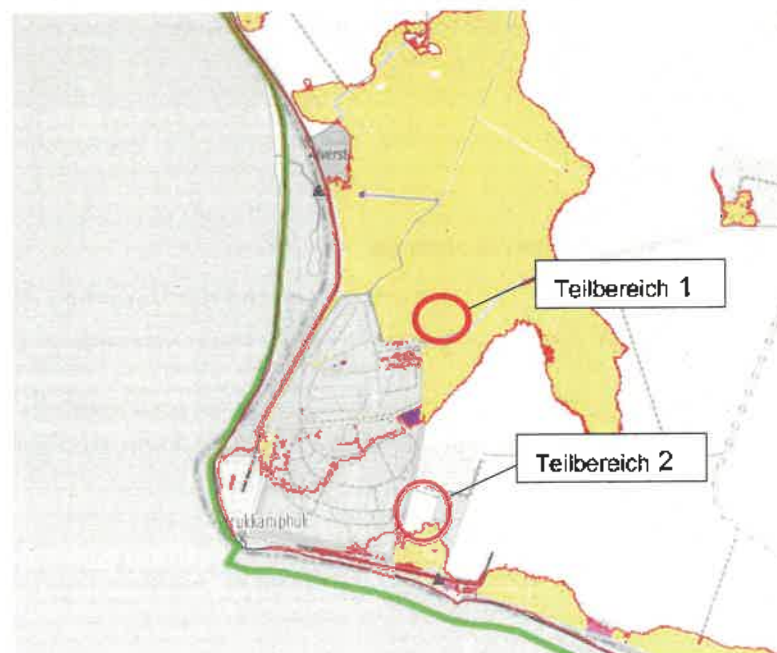
Innerhalb des archäologischen Interessensgebiet

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Die Teilbereiche befinden sich im archäologischen Interessensgebiet. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützte Biotop in Form eines Kleingewässers wird durch die Planung gesichert.

Der gesamte Teilbereich 1 und südliche Bereiche von Teilbereich 2 liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200 gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn

Abb.: Hochwasserrisikogebiet HWRK HWR 200, mit den Teilbereichen des BP Nr. 110, 1. Änd (Lage ungenau), Quelle: www.zebis.landsh.de

Teilbereich 2 befindet sich innerhalb des Schutzstreifens am Gewässer (150 m) nach § 35 LNatSchG.

Der Campingplatz wird westlich und südlich von dem VSG (EU-Vogelschutzgebiet) „östliche Kieler-Bucht“ Nr. DE 1530-491 und dem FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ Nr. DE 1631-392 umgeben, die Bestandteil des Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sind. Das VSG hat einen Abstand von ca. 50 m bis zur Uferlinie hingegen reicht das FFH-Gebiet zum Teil bis zur Uferlinie.

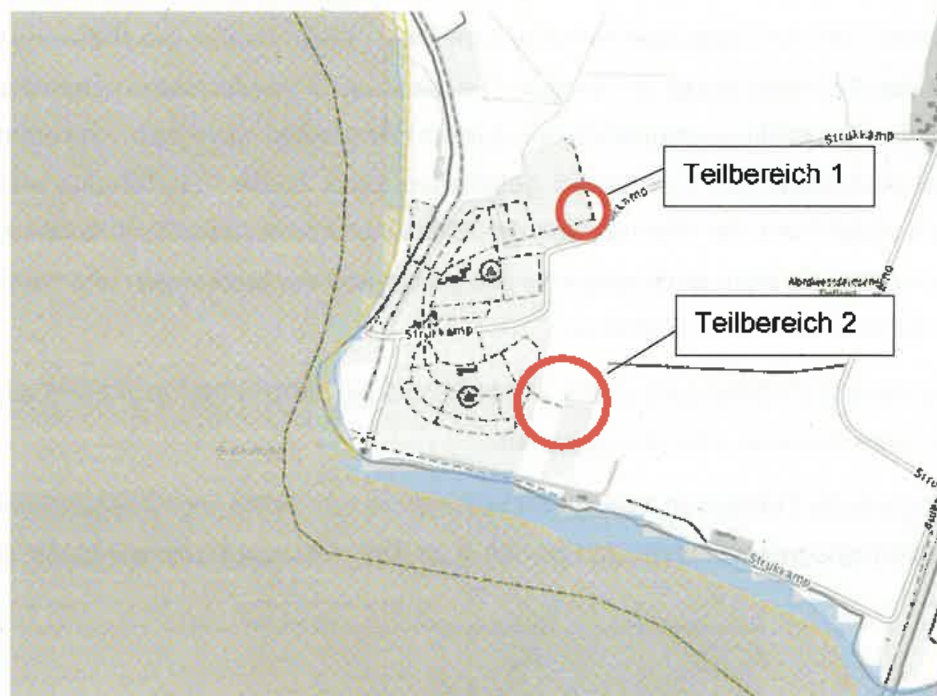


Abb.: NATURA 2000 Schutzgebiete: rosa = Vogelschutzgebiet, orange = FFH-Gebiet mit Teilbereichen des BP 110, 1. Änd. (Lage ungenau), Quelle: BfN

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. 110 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Dipl.-Biologe Karsten Lanz (Hamburg), FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „östlich Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Struckamphuk, Fehmarn und Antrag „Konzession Sondernutzung am Meerstrand“, Stand: 06.10.2013) angefertigt. Mit den seinerzeit angefertigten Untersuchungen wurde die naturschutzfachliche Verträglichkeit der damaligen Planungsziele - der Erweiterung des Campingplatzes ins Binnenland - nachgewiesen. Das Gutachten wurde auf seine Aktualität geprüft und aufgrund nur kleiner Änderungen durch die vorliegende Planung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und des EG-Vogelschutzgebietes „Östlicher Kieler Bucht“ zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In den Teilbereichen sind Denkmäler nicht bekannt. Die Teilbereiche liegen im archäologischen Interessengebiet. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch

dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Stadt. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Ein städtischer Niederschlagswasserkanal ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden und aus wirtschaftlicher Sicht, ist in Zukunft auch kein Ausbau zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet gesammelt und gedrosselt in den vorhandenen Vorfluter abgeleitet.

Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Stadt. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht der Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan im vorgesehenen Bereich von Teilbereich 1 eine Ackerfläche und im Bereich von Teilbereich 2 ein mesophiles Grünland ausweist. In den Teilbereichen 1 und 2 sind Sondergebiete für Erholung – Campingplatz – und im Teilbereich 2 zusätzlich eine Grünfläche geplant. Darüber hinaus entspricht die Planung den Darstellungen des Landschaftsplanes. Aufgrund der

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan und den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden diese Abweichungen nicht als erheblich angesehen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Natura 2000 Gebiete liegen außerhalb der Teilbereiche.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermäuse hat das Plangebiet bzw. die Planung keine bzw. nur eine geringe Bedeutung. Allenfalls wird das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt. Lebensstätten im Sinne des §44 BNatSchG, wie Sommerquartiere und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind nicht bekannt bzw. werden von der Planung nicht berührt, da größtenteils keine Eingriffe in Gehölze erfolgen.

Im Bereich des Kleingewässers ist mit Amphibien zu rechnen. Da in dieser Stelle keine Veränderungen vorgenommen werden sollen, ist hier mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet kann von Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft, Gehölzbewohnende Vogelarten und Arten mit großen Revieren ausgegangen werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Durch die umliegende bestehende intensive touristische Nutzung werden die Flächen bereits beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Pflanzen

Der Teilbereich 1 ist innerhalb einer Sukzessionsfläche geplant, die durch Sträucher und junge im Aufwuchs befindlichen Gehölzen geprägt ist. Die Fläche, ist eingezäunt und durch die angrenzende Campingplatznutzung geprägt.

Der größte Flächenanteil von Teilbereich 2 stellt sich als eine arten- und strukturarme Rasenfläche dar.

Innerhalb der Sukzessionsfläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschütztes Kleingewässer, das von Weiden umsäumt und überschattet ist.

Am westlichen Rand von Teilbereich 2 erstreckt sich eine Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen.

Im nördlichen Bereich von Teilbereich 2 befindet sich ein wasserdurchlässiger Weg.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conoides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumanprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Die Flächen in den Teilbereichen stellen nach dem Landschaftsplan landwirtschaftliche Flächen dar. In dem aktuelleren Gesamt-Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Flächen als Sondergebiete mit der baulichen Nutzung „Campingplatz / Wochenendplatz“ dargestellt.

Boden

Der Bodentyp in den Teilbereichen stellt sich nach der Bodenübersichtskarte 1:250.000 des Landesamt für Landwirtschafts-, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2016) als ein Tschernosem- Pseudogley dar. Der Tschernosem-Pseudogley ist der Klasse der Stauwasserböden zuzuordnen.

Der Oberboden ist humos und dunkel gefärbt und verfügt über eine mittlere Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Häufig ist der Bodentyp staunässeempfindlich und zum Teil auch durch Grundwasser beeinflusst. Die natürlichen Nährstoffvorräte sind hoch und besonders fruchtbar, weshalb der Bodentyp fast ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Der Boden weist ein hohes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine erschwerte

Durchwurzelbarkeit auf. Der Bodentyp ist aufgrund seines hohen natürlichen Bindungsvermögens anfällig für die Anreicherung von Schadstoffen.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Nach der Karte der mittleren jährlichen Niederschlagsverteilung in Schleswig-Holstein beträgt der mittlere Jahresniederschlag 555 – 600 mm im Bereich der Teilgebiete. Im Teilbereich 2 befindet sich ein Oberflächengewässer in Form eines Kleingewässers, das nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt und von der Planung unberührt bleibt.

Luft, Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein gehört zum kühlgemäßigten subozeanischen Bereich.

Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Nach dem Landschaftsplan (2008) der Stadt Fehmarn ist Fehmarn naturräumlich in den „Schleswig-Holsteinischen-Hügellandes“ im Unterraum „Nordoldenburg und Fehmarn“ einzuordnen. Auf Fehmarn dehnen sich flache, ebene Grundmoränen aus, weshalb es kaum erkennbare Höhenunterschiede gibt. Der Fehmarnsund trennt die Grundmoränenplatte vom Festland. Die Küste der Insel - bis auf ein Steilufer im Osten - wird von Flachküsten mit Strandwällen, Strandseen, Nehrungen sowie eine ausgedehnte Ausgleichsküste mit salzliebender Vegetation geprägt. Der Boden auf Fehmarn ist einer der ertragreichsten in Schleswig-Holstein.

Das Landschaftsbild wird durch den vorhandenen Campingplatz und der touristischen Nutzung dominiert. Als Grünflächen innerhalb eines Campingplatzes geht von den Teilbereichen eine auflockernde Wirkung für das Landschaftsbild aus. Durch die Planung wird sich die Campingplatznutzung ausdehnen. Durch das vorhandene Schirm- und Begleitgrün wird die Planung zur freien Landschaft hin abgegrenzt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt ist auf dem intensiv genutzten Campingplatz insgesamt gering. Eine größere Vielfalt ist in den Teilbereichen 1 und 2 anzunehmen. Wirkungsgefüge bestehen entsprechend den vorhandenen Lebensräumen.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach B-Plan Nr. 110 der Stadt Fehmarn.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind nicht zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt (Bauzeitenvorgaben, ausreichend viele potenzielle Ausweichquartiere in umgebenden Gehölzbeständen und Freiflächen)	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- -- nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel – 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres – stattfinden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gehen verloren, in den umgebenden Gehölzbeständen und Freiflächen sind jedoch Ausweichquartiere möglich, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang nicht verloren gehen.

Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (2) - Schutzgut Pflanzen			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze. Im Teilbereich 1 werden 200 m ² der Gehölzstrukturen entnommen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Rahmen des Vorhabens wird das Kleingewässer nicht berührt. Ein Schutzstreifen in Form einer extensiv gepflegten Grünfläche wird um das Kleingewässer festgelegt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	X	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
				- erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - relevante Luftschadstoffemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populations- dynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Ver- breitung	Konkurrenzverhal- ten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schad- stoffquelle	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedin- gungen
Fläche / Bo- den	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Be- einflussung des Nährstoff-, Was- ser- und Sauer- stoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlage- rung, Bodenentwick- lung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverun- reinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerrei- nigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertem- peratur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wol- ken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet be-
schränkt. Mit der geringen Bodenversiegelung wird dem Grundsatz entsprochen. Sparsam
und schonend mit dem Boden umzugehen. Vorhandene Grünflächen sollen weitgehend er-
halten werden. Die vorgesehenen Heckenpflanzungen tragen zu einer Verminderung von
Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes und durch die vertikale Verdun-
stungsstruktur positiv zum Kleinklima bei.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge
von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bereits vorhandenen Campingplatz, ein Zugriff auf noch uneinräumigten Flächen außerhalb des Campingplatzes wird dadurch vermieden - es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da für das Vorhaben Flächen auf dem bereits bestehenden Campingplatz herangezogen werden
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit	
	Bau-phase	Betriebs-phase
		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
Symbole: -- – nicht zutreffend X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen		

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine gänzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Entwicklungsbedarfes des Campingplatzes nicht möglich. Die Stadt Fehmarn möchte eine qualitative Erweiterung des touristischen Angebots in der Region fördern. Vermieden werden großzügige Neuausweisungen von überbaubaren Flächen außerhalb der bestehenden Campingplatzflächen. Vielmehr erfolgt vermindert die geplante Bebauung bzw. Überplanung auf den Grünflächen angrenzend an die vorhandenen Standplätze, die bereits durch die intensive touristische Nutzung beeinträchtigt sind.

Tiere, Pflanzen

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel – 01.03 bis 30.09 des jeweiligen Jahres - stattfinden.

Die vorhandenen Gehölze werden weitgehend erhalten. Eine Gehölzstruktur im Umfang von 200 m² wird im Teilbereich 1 entnommen. Diese Fläche stellt als ein Schirm- und Begleitgrün eine Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanung und dem durch den Bebauungsplan Nr. 110 abgelösten Bebauungsplan 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen dar. Es sind 200 m² für die Überplanung des Schirm- und Begleitgrüns als Ausgleichsfläche auf der für diese Planung zur Verfügung stehenden externen Ausgleichsfläche in Form von Anpflanzungen von heimischen Bäumen auf einer Fläche von 200 m² zu ersetzen. Ein Wildschutzzaun schützt die Anpflanzungen vor dem Verbiss.

Die umliegenden Gehölzstrukturen von Teilbereich 1 werden durch einen Zaun geschützt. Das im Teilbereich 2 befindliche geschützte Kleingewässer sowie der umliegende Schutzstreifen in Form einer extensiv gepflegten Grünfläche werden ebenfalls durch einen Zaun geschützt.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminationen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Die geplante Bebauung bzw. Standplatzausweisung auf den Grünflächen werden auf einen bereits intensiv genutzten Campingplatz geplant. Somit wird hier eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Für das geplante Baugebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Fehmarn

Eingriffsfläche	Flächen- größe	Aus- gleichsfak- tor	Ausgleichs- fläche
Teilbereich 1			
SO - Campingplatz - (GR)	100 m ²	*	0,5 = 50 m ²
SO - Campingplatz - (Stell- plätze / Nebenanlagen § 19 (4) BauNVO (50%) GR)	50 m ²	*	0,5 = 25 m ²
Teilbereich 2			
SO - Campingplatz- Stand- plätze (5.005 m² * 0,2)¹	1.001 m ²	*	0,5 = 501 m ²
Summe			576 m²

Da es sich bei diesen Eingriffen in das Schutzgut Wasser um eine Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden. Es werden 576 m² Ausgleichsfläche für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Fläche und Wasser durch das geplante Vorhaben erforderlich.

Zusätzlich wird durch die Planung Flächen überplant, die als Ausgleichsfläche innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung und dem durch den Bebauungsplan Nr. 110 abgelösten Bebauungsplanes 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen festgesetzt waren.

Im Teilbereich 1 werden durch die Zulassung des Sondergebietes Campingplatz 200 m² des Schirm- und Begleitgrüns überplant. Dieses stellt sich als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen dar. Folglich sind 200 m² für die Überplanung des Schirm- und Begleitgrüns Ausgleichsfläche auf einer externen Ausgleichsfläche zu ersetzen. Im Teilbereich 2 werden durch die Zulassung des Sondergebietes Campingplatz 5.005 m² die Sukzessionsfläche als Ausgleichsfläche überplant. Dieses stellt sich als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung der ehemaligen Gemeinde Landkirchen dar. Folglich sind 5.005 m² für die Überplanung des Sukzessionsfläche auf einer externen Ausgleichsfläche zu ersetzen.

Eingriffsfläche	Flächen- größe	Aus- gleichsfak- tor	Ausgleichs- fläche
-----------------	-------------------	----------------------------	-----------------------

¹ Zur Ermittlung der versiegelten Flächen im SO Campingplatz: Da im SO mit der Errichtung von Standplätzen (i.d.R. als Rasenflächen) und das Anlegen von teilversiegelten Wegen zu rechnen ist, wird hier von einem versiegelten Anteil von ca. 20% ausgegangen - was in etwa einer GRZ von 0,2 entspricht.

Teilbereich 1						
Schirm- & Begleitgrün Ausgleichsfläche (BP7.3 Landkirchen)	200 m ²	*	1	=		200 m ²
SO - Campingplatz - (GR)	100 m ²	*	0,5	=		50 m ²
SO - Campingplatz - (Stellplätze / Nebenanlagen § 19 (4) BauNVO (50%) GR)	50 m ²	*	0,5	=		25 m ²
Teilbereich 2						
Sukzessionsfläche (BP7.3 Landkirchen)	5.005 m ²	*	1	=		5.005 m ²
SO - Campingplatz- Standplätze (5.005 m ² * 0,2) ²	1.001 m ²	*	0,5	=		501 m ²
Summe						5.781 m²

Es verbleibt somit gesamt ein Ausgleichsdefizit von 5.781 m², das außerhalb des Plangebietes zu erbringen ist. Der Ausgleich kann auf einer Stilllegungsfläche östlich von Struckkamp (Flur 1 Flurstücke 33 und 42/3) erbracht werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen befindet sich östlich der Ortschaft Struckkamp, zwischen der Siedlungsstruktur und der Bundesstraße 207, in der Gemarkung Struckkamp auf dem Flurstück 42/3 und 33 teilweise der Flur 1.

² Zur Ermittlung der versiegelten Flächen im SO Campingplatz: Da im SO mit der Errichtung von Standplätzen (i.d.R. als Rasenflächen) und das Anlegen von teilversiegelten Wegen zu rechnen ist, wird hier von einem versiegelten Anteil von ca. 20% ausgegangen – was in etwa einer GRZ von 0,2 entspricht.

Maßnahmen zur Kompensation

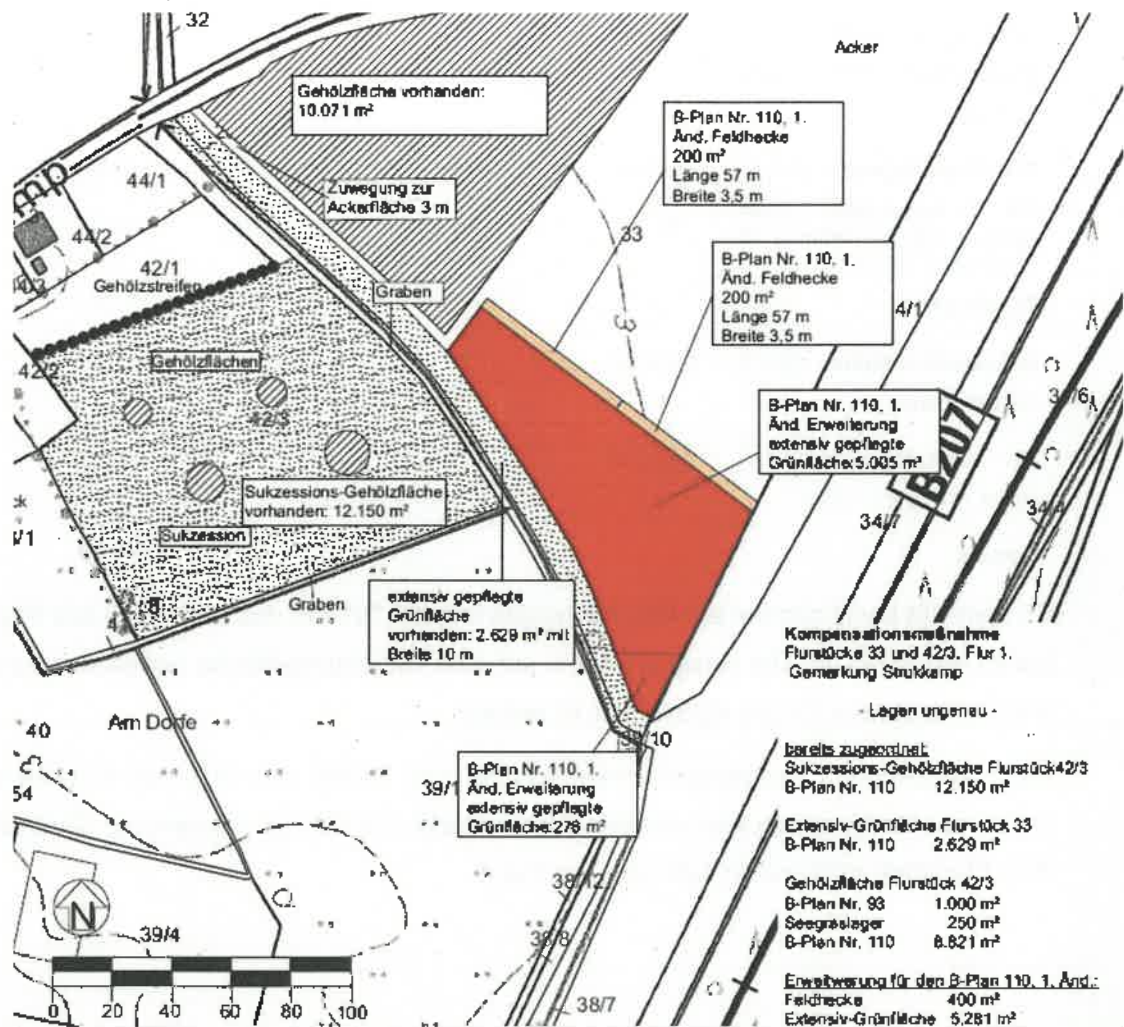


Abb.: Übersicht Externe Kompensationsfläche

Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche stellt eine Ackerfläche dar, die bereits anteilmäßig für den Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 110, eines Seegraslager und des Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Fehmarn stillgelegt und zu 2.629 m² extensiv gepflegter Grünfläche, 10.071 m² Gehölzanpflanzungen und 12.150 m² Sukzessionsfläche umgewandelt wurde.

Für die vorliegende Planung soll weitere Ackerfläche stillgelegt und die bestehenden Maßnahmenflächen erweitert werden.

Es ist vorgesehen das auszugleichende Schirm- und Begleitgrün als 3,5 m breite Feldhecke von 200m² auszugleichen. Um einen Übergang zwischen extensiven Grünland und Ackerfläche zu schaffen, wird die Feldhecke auf einer Länge von 114m entwickelt. Dadurch

verbleiben 200m² Feldhecke als Ausgleichsfläche. Diese können dem Ausgleich des Schutzgut Bodens zugerechnet werden.

Für die Anlage und Entwicklung der Feldhecke wird ein Ausgleichsfaktor von 1,5 angenommen. Der Ausgleichsfaktor von 1,5 wird wie folgt begründet: Für die Herausnahme aus der Nutzung von Intensivacker und die Entwicklung von Extensivgrünland ist ein Faktor von 1 anzusetzen. Die Entwicklung einer Feldhecke und damit eines gesetzlich geschützten Biotops ist einerseits kostenaufwendiger, andererseits ist eine Feldhecke naturschutzfachlicher hochwertiger zu bewerten als extensives Grünland auf der betreffenden Fläche.

Vorherige Nutzung	Flächen- größe	Geplante Maßnahme	Aus- gleichs- faktor	Anrechenbare Aus- gleichsfläche
Ackerfläche	200	Feldhecke	1,5	300
Summe				300 m²

Somit können zusätzlich insgesamt 300m² anrechenbare Ausgleichsfläche für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erbracht werden.

Feldheckenneuanlage:

Die Neuanpflanzungen erfolgen 3-reihig mit mind. 1 Gehölz pro m² und erhalten zum Schutz vor Verbiss eine forstübliche Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m.

Alle 20 m ist ein Überhälter (Qualität Hochstamm, 2xv, StU 8 -10 cm) zu pflanzen

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Gehölze (Qualität: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 – 100 cm)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gem. Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder

Sorbus aucuparia

Eberesche

Viburnum opulus

Schneeball

Die Pflege des Feldgehölzes und der Hecken und erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -Knickpflege- des Knickerlasses.

Die verbleibende Ausgleichsfläche von insgesamt 5.281m² werden als extensiv gepflegte Grünfläche hergestellt. Diese Fläche schließt sich an die vorhandene extensiv gepflegte Grünfläche - die entlang des Vorfluters als Randstreifen in einer Breite von 10 m besteht – an. Die Fläche ist einmal jährlich – nach dem 1. Juli – zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Zwischen der Fläche und dem Acker ist eine 3 m breite Zufahrt für den Acker zu lassen. Damit wird der erforderliche Ausgleich für den Schutzgut Boden sowie der Ausgleich für die Sukzessionsfläche erbracht.

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Umsetzung der Maßnahme wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

Landschaft

Die vorgesehene eher kleinteilige Bebauung sowie Zulassung von Standplätzen innerhalb eines bereits bestehenden Campingplatzes führen zu keinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem werden die Flächen zur offenen Landschaft durch bereits vorhandene Gehölzstrukturen und dem südlich vorhandenen Deich abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Boden, Flächen und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels den bestehenden Campingplatz zukunftsfähig umzustrukturieren und an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, scheiden wesentliche andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Stadt führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser verbunden. Zudem werden geltende Ausgleichsflächen überplant. Es werden externe

Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehene Ausgleichsfläche befindet sich östlich der Ortschaft Strukkamp, zwischen der Siedlungsstruktur und der Bundesstraße 207, in der Gemarkung Strukkamp auf dem Flurstück 42/3 und 33 teilweise der Flur 1.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1: 250.000 Teil A Bodentyp, Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek (2016)
- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“, das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Strukkamphuk, Fehmarn und Antrag „Konzession Sondernutzung am Meerstrand“; Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2013)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2010)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck; Gesamtfortschreibung 2003, Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2003)
- Stadt Fehmarn Landschaftsplan, Stadt Fehmarn, Lübeck (2008)
- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II; Schleswig-Holstein Ost Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, Kiel (2004)

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.3 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen und Baustellenbeleuchtung usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich. Für die Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Anträge zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee unterhält und betreibt nachfolgend aufgeführtes Schifffahrtszeichen im angrenzenden Bereich der geplanten Baustelle, welches jederzeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erreichbar sein muss und in seiner Funktions- und Einsatzfähigkeit, sowie in seiner Erkennbarkeit für den durchgehenden Schiffsverkehr, nicht eingeschränkt werden darf:

- Leuchtturm Struckamphuk

Zusätzlich betreibt das WSA Ostsee im Bereich der Fehmarnsundbrücke ein Schaltheus, sowie Stromkabel zur Versorgung des Leuchtturmes Struckamphuk entlang des Küstenverlaufs gemäß beiliegender Lagepläne

Belange aus elektrotechnischer- und nachrichtentechnischer Sicht:

- Erforderliche Arbeiten an elektrotechnischen - und nachrichtentechnischen Anlagen, sind im Vorwege mit der zuständigen Fachgruppe des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee abzustimmen
- Erforderliche Unterlagen (Kabellagepläne, etc.) sind vor Beginn der Maßnahme einzuordern

6.4 Hochwasserschutz

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles
- sowie in den in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz

3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Gemäß § 82 Abs. 2 LWG gilt das vorgenannte Bauverbot des § 82 Abs. 1 LWG u. a. **nicht**.

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand (Nr. 4),
- wenn in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG) bauliche Anlagen die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, die durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee aber die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,25 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,75 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,25 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,75 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweise und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Die bisher im Rahmen von Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen zum hochwassersicheren Bauen haben weiterhin Bestand, da sich an den wasserwirtschaftlichen Randbedingungen keine Änderungen ergeben haben; insbesondere ist – wie bereits erwähnt – mit einem steigenden Meeresspiegel zu rechnen. Die behördlicherseits zu fordernden Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen orientieren sich jetzt am sogenannten Referenzwasserstrand HW²⁰⁰, der für den Bereich Struckamp/Struckamphuk derzeit bei NHN + 2,25 m liegt. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,25 m und bei einer Wohnraumnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,75 m (Referenzwasserstand 2,25 m + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden sollte. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen

Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Ich empfehle, bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit einem Klimazuschlag zu rechnen. Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann (Evakuierungsplanung). In der Planzeichnung sind unter dem Punkt „Hinweise“ bereits entsprechende Vorkehrungen zum Hochwasserschutz aufgenommen worden, wobei die dort aufgeführten Mindesthöhen die in dieser Stellungnahme empfohlenen Höhen für bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten an der Ostseeküste Schleswig-Holstein bereits übersteigen und somit ein höherer Schutz gegeben wäre.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.

6.5 Versorgungsanlagen

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist in Ihrer Stellungnahme vom 11.03.2020 auf folgendes hin:

Es sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn am 25.03.2021 gebilligt.

Burg a. F. den, 17. MAI 2021




(Jörg Weber)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 110, 1. Änderung ist am 15. MAI 2021 rechtskräftig geworden.